

## CH\_VB 94.3022 vom 17. Juni 1994

Bundesverwaltung, 1994-06-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch\\_vb\\_94.3022](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_94.3022)

FR: CH\_VB 94.3022 du 17 juin 1994

IT: CH\_VB 94.3022 del 17 giugno 1994

### Erwägungen

#### E. 17

juin 1994 2. Der Interpellant weist zu Recht auf die Bedeutung der Strategien und Marketingkonzepte der wichtigen Konkurrenten hin. Diese sind entgegen anderslautenden Darstellungen mit berücksichtigt worden. Es war uns aber wichtig, nicht bei der Konkurrenzanalyse stehenzubleiben. Es ging vielmehr darum, eine eigenständige Marketingstrategie zu entwickeln, welche sich von jener der Konkurrenten abhebt 3. Das Biga hat zusammen mit dem Ausschuss der Schweizerischen Verkehrszentrale entschieden, den Evaluationsbericht nicht zu veröffentlichen. Er enthält vertrauliche Daten, welche aus Gründen des Daten- und Persönlichkeitsschutzes nicht veröffentlicht werden können. 4. Das Amt hat eine Kurzfassung erstellt, welche Mitte September 1993 der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde. Der Originalbericht der Gutachter wurde keiner nachträglichen Überarbeitung unterzogen. Er bildet nach wie vor die Grundlage des Bundesrates für die Neuausrichtung der Schweizerischen Verkehrszentrale. 5. Die Gutachter schlagen vor, die Führungsstrukturen zu straffen und zu diesem Zweck Ausschuss und Vorstand der Schweizerischen Verkehrszentrale durch ein einziges Gremium zu ersetzen. Der Bundesrat schliesst sich dieser Beurteilung an. Er wird dem Parlament die Auflösung des Vorstandes vorschlagen. 6. Der Bundesrat ist entschlossen, die Reorganisation der Schweizerischen Verkehrszentrale rasch, flexibel und umfassend durchzuführen. Er hat damit bereits begonnen. Dieses Jahr werden aufgrund von Effizienzsteigerungsmassnahmen 5 Millionen Franken an administrativen Aufwendungen eingespart. Die freiwerdenden Mittel fliessen vollumfänglich in zusätzliche Marketinganstrengungen zugunsten des Tourismus. Ab 1995 wird schrittweise eine neue Marketingstrategie eingeführt. Diese neue strategische Ausrichtung soll durch eine Modernisierung des veralteten SVZ-Erlasses begleitet werden. Der Bundesrat wird den eidgenössischen Räten noch dieses Jahr ein revidiertes Gesetz über die Schweizerische Verkehrszentrale vorlegen. 7. Dem Biga obliegen die Planung und der Vollzug der Tourismuspolitik des Bundes. Das Amt besitzt die Voraussetzungen, um diesen Politikbereich sachgerecht abzudecken. Der Bundesrat will im neuen Vorstand der Schweizerischen Verkehrszentrale die Mehrheit der Mitglieder bestimmen, weil er zwei Drittel der finanziellen Mittel bereitstellt Er wird als Mitglieder neben der Aufsichtsbehörde Experten aus der Wirtschaft befragen. Erklärung des Interpellanten: befriedigt Déclaration de l'interpellateur: satisfait #ST# 94.3034 Interpellation Keller Rudolf Matura-Arbeitslosengeld. Missbrauch? Allocations de chômage accordées aux bacheliers. Une prestation abusive? Wortlaut der Interpellation vom 28. Februar 1994 Laut diversen Medienberichten sollen viele Maturandinnen und Maturanden nach erfolgter Maturaprüfung Arbeitslosengelder beziehen, wenn sie nicht sofort eine Arbeitsstelle finden. Die Höhe dieser Bezüge soll bis zu 2300 Franken im Monat gehen. Damit würden sie mehr erhalten als AHV-Rentnerinnen und -Rentner! Nach allgemeiner, bisher geltender

Auf- fassung sind Arbeitslosengelder für ehemals arbeitende und heute arbeitslose Leute bestimmt, denn diese haben dafür auch Prämien mittels Lohnabzügen bezahlt Ich frage deshalb den Bundesrat: 1. Aufgrund welcher gesetzlichen Bestimmungen (Artikel, Ge- setz, Verordnung) werden solche Auszahlungen gemacht? 2. Wie viele Maturandinnen und Maturanden haben seit 1992 Arbeitslosengelder bezogen? Wie lange im Durchschnitt pro Person und in welcher Höhe? 3. Wie bewertet er den Bezug von Arbeitslosengeldern durch Maturandinnen und Maturanden, und was ist allenfalls aus Bundessicht zu unternehmen?

Texte de l'interpellation du 28 février 1994 Conformément à divers reportages dans les médias, de nom- breux bacheliers toucheraient des allocations de chômage une fois leur maturité en poche, s'ils ne trouvent pas toute de suite un emploi. Il semblerait que ces allocations puissent at- teindre 2300 francs par mois, ce qui dépasserait même le montant des rentes AVS! Jusqu'à présent, on a toujours consi- déré que les allocations de chômage étaient réservées aux personnes qui ont travaillé avant de se retrouver au chômage, et qui ont donc versé des cotisations, déduites de leur salaire. Je pose donc les questions suivantes au Conseil fédéral: 1. En vertu de quelles dispositions légales (article, loi, ordon- nance) ces allocations sont-elles versées? 2. Combien de bacheliers ont touché des allo- cations de chômage depuis 1992? Pendant combien de temps, en moyenne et par personne, en ont-ils touché, et à raison de quel mon- tant? 3. Que pense-t-il du fait que des bacheliers touchent des allo- cations de chômage et, le cas échéant, quelles mesures fau- drait-il prendre à son avis?

Mitunterzeichner-Cosignataires: Keine -Aucun Schriftliche Begründung -  
Développement par écrit Der Urheber verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 11. Mai 1994

Rapport écrit du Conseil fédéral du 11 mai 1994 1. Das Arbeitslosenversicherungsgesetz befreit Personen von der Beitragspflicht, welche vor Eintritt der Arbeitslosigkeit auf- grund von Schulausbildung, Krankheit oder Unfall in keinem Arbeitsverhältnis gestanden sind und aus diesem Grund die Beitragspflicht nicht erfüllen konnten (Art. 14Avig). Diese Versicherten haben während der Rahmenfrist für den Leistungsbezug einen Anspruch auf maximal 170 Taggelder (Art 27 Abs. 4 Avig und Art 2 Abs. 3 Bst b der Verordnung zum Bundesbeschluss über Massnahmen in der Arbeitslosen- versicherung). Vor dem Bezug der ersten Taggelder besteht für diese eine Wartezeit von fünf Tagen (Art 14 Avig und Art 6 Abs. 3 der Ar- beitslosenversicherungsverordnung). Als versicherten Verdienst bestimmt die Verordnung für Matu- randen einen Pauschalbetrag von 127 Franken pro Tag (Art 41 Abs. 1 Bst b der Arbeitslosenversicherungsverord- nung und Art 1 Bst b der Verordnung über die Anpassung der Pauschalansätze in der Arbeitslosenversicherung). Die Maturanden erhalten somit eine monatliche Entschädigung von durchschnittlich 2205 Franken (127 Franken x 21,7 x 80 Prozent). 2. Aufgrund der verfügbaren statistischen Angaben ist es nicht möglich, eine genaue Antwort auf die Frage betreffend Anzahl der Maturanden, welche seit 1992 Arbeitslosenentschädigung bezogen haben, sowie betreffend durchschnittliche Dauer und Umfang der Entschädigung pro Person zu geben. Die durchschnittliche Anzahl von Versicherten, welche die Matura, einen Lehrabschluss oder den Schulabschluss gemacht ha- ben und zwischen dem 1. Januar 1993 und dem 28. Februar 1994 Arbeitslosenentschädigung erhalten haben, beträgt 4285 pro Monat (schätzungsweise, da keine spezifischen stati- stischen Daten betreffend diese Kategorie von Versicherten vorliegen).

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Interpellation Vetterli Hayek-Bericht zur Evaluation der Schweizerischen

Verkehrszentrale (SVZ) Interpellation Vetter Rapport Hayek sur l'évaluation de l'Office national suisse du tourisme (ONST) In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1994 Année Anno Band II Volume Volume Session Sommersession Session Session d'été Sessione Sessione estiva Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 16 Séance Seduta Geschäftsnummer 94.3022 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 17.06.1994 - 08:00 Date Data Seite 1209-1210 Page Pagina Ref. No

**E. 20**

024 206 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.